

Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm (Vorhaben 49), Abschnitt Nord 1 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Friesland) und Nord 2 (Friesland – Cloppenburg)

Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 42 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 49 des Bundesbedarfsplangesetzes (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm), Abschnitt Nord 1 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Friesland) und Nord 2 (Friesland – Cloppenburg) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Für die Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Vorhaben nach § 42 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat der Vorhabenträger Amprion GmbH Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 23.12.2024 bis einschließlich zum 22.01.2025. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 23.12.2024 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben49-n1 (Vorhaben 49, Abschnitt Nord 1 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Friesland)) und www.netzausbau.de/vorhaben49-n2 (Vorhaben 49, Abschnitt Nord 2 (Friesland – Cloppenburg)).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszuliegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben49-n1@bnetza.de, vorhaben49-n2@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenkorridore und Alternativen

Der vorgeschlagene Trassenkorridor von Vorhaben 49, Abschnitt Nord 1, beginnt im Norden von Wilhelmshaven, wo sich der mögliche Konverterstandort befindet. Er verläuft in südwestlicher Richtung durch den Landkreis Friesland, passiert dabei östlich die Stadt Schortens und endet westlich des Wilhelmshavener Kreuzes der Bundesautobahn 29.

Zu diesem vorgeschlagenen Trassenkorridor gibt es mehrere Alternativen.

Es werden zwei weitere Konverterstandorte vorgeschlagen, die sich im näheren Umfeld südöstlich des bevorzugten Konverterstandortes befinden.

Ein Alternativkorridor verlässt den Vorschlagstrassenkorridor nordwestlich von Wilhelmshaven und führt Richtung Süden weiterhin westlich an Wilhelmshaven vorbei, bevor er sich kurz vor der Bundesautobahn 29 aufteilt.

Eine Alternative folgt dem Verlauf der Bundesautobahn 29 in südwestlicher Richtung, wo zwei Möglichkeiten einer Anbindung an den aktuellen Vorschlagstrassenkorridor bestehen. Die weitere Alternative hat einen südlichen Verlauf, vorbei am Jade Weser Airport bis in den Süden der Gemeinde Sande.

Der Vorschlagstrassenkorridor von Vorhaben 49, Abschnitt Nord 2, beginnt in der Gemeinde Sande im Landkreis Friesland. Er nimmt einen leicht südwestlichen Verlauf ein, führt östlich an der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, vorbei und quert anschließend die Gemeinde Zetel. Südlich davon knickt der vorgeschlagene Trassenkorridor weiter südwestlich ab, quert die Bundesautobahn 28 bei Westerstede und macht einen leicht nach Westen geschwungenen Bogen bis zur Gemeinde Bösel im Landkreis Cloppenburg. Von Norden kommend endet der Vorschlagstrassenkorridor im Westen der Stadt Cloppenburg.

Der Vorhabenträger hat hierzu ebenfalls Alternativen vorgelegt.

Westlich der Gemeinde Sande ist eine alternative Anbindung zum Vorschlagstrassenkorridor vorgesehen.

Südöstlich von Sande beginnt eine großräumige Alternative, die eine Anbindung an eine Alternative des Abschnittes N1 ermöglicht. Sie verläuft entlang der Bundesautobahn 29 bis nordwestlich der Gemeinde Varel und knickt dort nach Süden ab. Die alternative Route verläuft zunächst östlich der Gemeinde Bockhorn vorbei

bevor sie wieder einen südlichen Verlauf einnimmt. Sie quert die Bundesautobahn 29 und teilt sich südwestlich der Gemeinde Bad Zwischenahn, Landkreis Ammerland, in zwei Stränge auf. Diese münden im Landkreis Cloppenburg nördlich der Gemeinden Friesoythe bzw. Bösen in den Vorschlagstrassenkorridor.

Nördlich von Westerstede geht eine Alternative vom Vorschlagstrassenkorridor ab und trifft in südöstlicher Richtung auf den eben genannten Alternativkorridor.

In der Gemeinde Zetel gibt es eine Alternative, die auf einem kurzen Stück im südlichen Bereich der Gemeinde Zetel den Vorschlagstrassenkorridor verlässt und östlich des Vorschlagstrassenkorridors einen Bogen vorsieht.

Nördlich der Gemeinde Friesoythe beginnt eine weitere vorgeschlagene Alternative, die sich westlich des Vorschlagstrassenkorridors befindet. Sie verläuft westlich an Friesoythe vorbei und hat einen südlichen Verlauf bis sie sich in der Gemeinde Molbergen in zwei Stränge aufteilt. Ein Strang führt in südöstlicher Richtung zum Endpunkt des Abschnittes Nord 2, während der andere Strang nördlich der Stadt Lönningen eine Anbindung an den Abschnitt Mitte von Vorhaben 49 ermöglicht.



Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am 23.12.2024 bis zum 22.02.2025 äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

Für Vorhaben 49, Abschnitt Nord 1 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Friesland)

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (www.netzausbau.de/vorhaben49-n1)
- per E-Mail an vorhaben49-n1@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 49, Abschnitt Nord 1)

Für Vorhaben 49, Abschnitt Nord 2 (Friesland – Cloppenburg)

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (www.netzausbau.de/vorhaben49-n2)
- per E-Mail an vorhaben49-n2@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 49, Abschnitt Nord 2)

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen

darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im Weiteren unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 1 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben von beteiligten Personen im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 Abs. 2 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie für die Abschnitte insbesondere im Umweltbericht der Amprion GmbH zur Strategischen Umweltprüfung, in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten, in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung und in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie.

Der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung enthält jeweils die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten dargelegt. Etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche werden in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung thematisiert. Außerdem befinden sich wasserrechtliche Erläuterungen in den Ausführungen zur Wasserrahmenrichtlinie.

Darüber hinaus sind zusammenfassende umweltbezogene Angaben im Erläuterungsbericht sowie im Gesamtalternativenvergleich enthalten. In der Raumverträglichkeitsstudie wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Darüber hinaus wird für den Abschnitt Nord 1 in Standortgutachten die Realisierbarkeit von potentiellen Konverterstandorten am Netzverknüpfungspunkt Wilhelmshaven/Landkreis Friesland untersucht. Gegenstand dieser Untersuchungen sind die Prüfung und Beurteilung von Genehmigungs- und Realisierungshindernissen (u. a. Natura-2000-Verträglichkeit, artenschutzrechtliche Anforderungen, Raumverträglichkeit, verschiedene Schutzgüter).

Der Präsident